

### Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

|                                 | Bioland  | Bio nath of Grand West of the Verodung   |   |
|---------------------------------|--|--|---|
| <b>Betroffene Bereiche</b>      | Bioland-Richtlinien  | EU-Öko-Verordnung  | Erläuterungen   |
| Allgemeines                     |  |  |   |
| Bewirtschaftungsform            | 100% Bioland-Betriebe<br>Gesamter Betrieb muss zu 100% die<br>Bioland-Richtlinien einhalten  | Teilumstellung zulässig Biologisch und konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb möglich      | Durch das Gebot, alle Betriebsteile gemäß den Bioland-Richtlinien zu bewirtschaften, werden Verwechslungen und Vermischungen von konventionellen mit Bioland-Produkten vermieden, ebenso die irrtümliche Verwendung von nicht zugelassenen Betriebsmitteln.             |
| Biodiversität                   | Förderung der Biodiversität über konkrete Maßnahmen: Bioland-Betriebe verpflichten sich zum Erbringen von Biodiversitäts-Zusatzleistungen, die über die allgemeinen Bio-Anforderungen hinausgehen. Hierbei ist der Nachweis konkreter Maßnahmen erforderlich. (gültig ab 2023) | Keine spezifischen Regelungen zur<br>weitergehenden Förderung der<br>Biodiversität                   | Bioland-Betriebe leisten bereits durch ihre biologische Wirtschaftsweise wichtige Beiträge zum Schutz der Biodiversität. Darüber hinaus erbringt jeder Betrieb zusätzliche Leistungen. Bioland ist der einzige Anbauverband mit umfassenden Biodiversitäts-Richtlinien. |
| Pflanzenbau                     |  |  |   |
| Höhe der Stickstoff-<br>Düngung | Begrenzter Einsatz: Mengen orientieren<br>sich in der Landwirtschaft an dem<br>zulässigen Tierbesatz je Fläche   | Unbegrenzte Gesamtstickstoffmenge Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (=Wirtschaftsdünger) | Die Verwendung hoher Mengen an<br>Stickstoffdünger vergrößert die Gefahr der<br>Nährstoffauswaschung ins Grundwasser und  |



### Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche             | Bioland Bioland-Richtlinien   | BiO (co to                     | Erläutorungon  |
|---------------------------------|---|--|--|
| betroffene bereiche             | bioland-Richtimien  | ist begrenzt auf max. 170 kg N pro                                 | <b>Erläuterungen</b> der Emission in die Luft. Die Begrenzung gibt                     |
|                                 |   | ha und Jahr  | Anreiz, mit dem knappen Gut Stickstoff   |
|                                 |   | na ana sam   | sorgsam umzugehen und Verluste zu  |
|                                 |   | Keine spezifischen Regelungen für                                  | vermeiden. Hohe Stickstoffgaben steigern zwar  |
|                                 |   | Gartenbau und Sonderkulturen                                       | die Erntemenge, können die Pflanzen aber   |
|                                 |   |  | anfälliger für Krankheiten machen und zur  |
|                                 |   |  | Nitratanreicherung z. B. in Salaten führen.  |
| Zukauf von<br>Stickstoffdüngern | Der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig                              | Der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig | Der Besatz von Nutztieren ist an die Fläche gebunden. Der anfallende Wirtschaftsdünger |
|                                 | Es gelten kulturspezifische   | Der Zukauf von organischen   | kann verwendet werden, die zusätzliche   |
|                                 | Zukaufobergrenzen für organische  | Düngern ist <b>nicht limitiert</b>                                 | Nährstoffeinfuhr ist begrenzt. Dadurch wird  |
|                                 | Dünger:  • Ackerbau und Grünland: 40 kg N   |  | auch der Anbau von luftstickstoffbindenden   |
|                                 | pro Jahr und Hektar   |  | Pflanzen (Leguminosen) gefördert. Ein möglichst großer Teil des benötigten Stickstoffs |
|                                 | <ul> <li>Gemüsebau: 100 kg N pro Jahr<br/>und Hektar</li> </ul>                                 |  | soll aus dem eigenen Betrieb stammen.  |
|                                 | <ul> <li>Obstbau: 90 kg N pro Jahr und<br/>Hektar</li> </ul>                                    |  |  |
|                                 | <ul> <li>Weinbau: 150 kg N je Hektar in 3</li> <li>Jahren (dabei dürfen max. 70 kg N</li> </ul> |  |  |
|                                 | pro Jahr und Hektar<br>pflanzenverfügbar sein)  |  |  |
|                                 | <ul> <li>Hopfen: 70 kg N pro Jahr und<br/>Hektar</li> </ul>                                     |  |  |



# Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

|  | Bioland   | Bio red to dis desirations   |   |
|--|---|--|---|
| Betroffene Bereiche                                | <ul> <li>Bioland-Richtlinien</li> <li>Zierpflanzen, Stauden und<br/>Gehölze: 110 kg N/ pro Jahr und<br/>Hektar</li> <li>Baumschulen: 90 kg N pro Jahr<br/>und Hektar</li> </ul>   | EU-Öko-Verordnung  | Erläuterungen   |
| Zukauf von<br>konventionellem<br>Wirtschaftsdünger | Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig | Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot<br>aus konventioneller Tierhaltung<br>sind als Dünger <b>zulässig</b> | Durch das Verbot der Verwendung von jeglicher<br>Gülle sowie Geflügelkot aus konventioneller<br>Tierhaltung wird der Eintrag von Schadstoffen<br>wie Schwermetallen und<br>Medikamentenrückständen vermindert.                                |
| Organische<br>Handelsdünger                        | Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten   | Blut-, Fleisch- und Knochenmehle<br>sind <b>zugelassen</b>   | Seit dem Auftreten der Rinderkrankheit BSE ist<br>der Einsatz von Blut-, Fleisch- und<br>Knochenmehlen, welche es nur aus<br>konventionellen Quellen gibt, bei Bioland<br>verboten. Dadurch soll die Ausbreitung von BSE<br>vermieden werden. |
| Gärreste aus<br>Biogasanlagen                      | Gärreste aus Biogasanlagen, in denen <b>nur konventionelle Substrate</b> vergoren   | Keine Regelung   | Der übermäßige Anbau von Energie-Mais für<br>Biogasanlagen ist für Böden und Landschaft<br>sehr problematisch. Monokulturen sind für  |



# Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche | Bioland Bioland-Richtlinien  | EU-Öko-Verordnung   | Erläuterungen  |
|---------------------|--|---|--|
|                     | werden, dürfen nicht als Dünger<br>verwendet werden  |   | Bodenerosion, Schädlingsbefall und einseitige<br>Nährstoffverarmung der Böden verantwortlich.<br>Daher sollen Biogasanlagen mit einem<br>möglichst hohen Anteil von Reststoffen aus der<br>abwechslungsreichen Bio-Landwirtschaft<br>betrieben werden, wenn die Gärreste als<br>Dünger auf Bioland-Flächen ausgebracht<br>werden sollen. |
| Risikofaktoren      | Standortwahl: Berücksichtigung der<br>Belastung durch Schadstoffe aus der<br>Umwelt und der vorherigen Nutzung | Keine Regelung  | Böden mit intensiver Vornutzung (z. B. konventionelle Gewächshauskulturen) oder solche, die im Eintragsgebiet von industriellen Emissionen liegen, können Schadstoffe enthalten, welche die Qualität der Bioland-Produkte beeinträchtigen können.  |
| Pflanzenschutz      | Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr für  den Pflanzenschutz: max. 3 kg Cu  Hopfen: max. 4 kg Cu         | Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr: max. 6 kg Cu, soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben  Ausnahme: In einzelnen Jahren höherer Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen möglich | In höheren Dosen ausgebracht, kann Kupfer negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Daher verfolgt Bioland seit Jahren eine Kupfer-Minderungsstrategie. Im Vergleich zum europäischen Ausland und dem, was gemäß EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist die durchschnittlich ausgebrachte Menge niedriger,                            |



### Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche                            | Bioland Bioland-Richtlinien  | Bio Robert State S | Erläuterungen  |
|--|--|--|--|
|  |  |  | in manchen Kulturen sogar deutlich unterhalb von 3 kg/ha und Jahr.   |
| Anbau resistenter und robuster Kartoffelsorten | Auf <b>mindestens 10%</b> der betrieblichen<br>Kartoffelanbau-Fläche müssen gegen<br>Pilzkrankheiten <b>tolerante bzw. resistente</b><br><b>Sorten</b> angebaut werden (gültig ab 2022)                  | Keine Regelung   | Der Anbau von toleranten bzw. resistenten Kartoffelsorten fördert die Züchtung von Sorten, die weniger anfällig für Pilzkrankheiten sind. Somit wird die genetische Biodiversität gefördert und der Einsatz von Kupferpräparaten verringert.   |
| Pyrethroiden                                   | Keine Verwendung von chemisch-<br>synthetischen Pyrethroiden   | Verwendung von chemisch-<br>synthetischen Pyrethroiden<br><b>möglich</b> im Schädlingsfall in<br>Obstkulturen im Mittelmeerraum  | Pflanzenschutzmittel mit chemisch- synthetischen Pyrethroiden (Insekten- Nervengifte) sind bei Bioland generell verboten. Biolandwirte setzen auf natürliche Wirkstoffe, die die Natur nicht belasten und können dadurch auf chemisch-synthetische Mittel verzichten.                              |
| Verwendung von Torf                            | <ul> <li>Jungpflanzenanzucht: max.         70 % Torf im Substrat</li> <li>Topfkulturen: max. 80 % Torf im Substrat</li> <li>maximal 50 Vol% bei Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen</li> </ul> | Keine Begrenzung des<br>Torfeinsatzes im Gartenbau   | Moore entziehen der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid (CO2) und wirken damit als Kohlenstoffsenke. Um die Moore zu schützen, muss die Verwendung von Torf minimiert werden. Daher erlaubt Bioland Torf nicht zur Bodenverbesserung im Gartenbau, sondern ausschließlich für die Jungpflanzenanzucht und |



## Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

|  | Bioland  | Bio nah |   |
|--|--|---|---|
| <b>Betroffene Bereiche</b>                   | Bioland-Richtlinien  | EU-Öko-Verordnung                           | Erläuterungen   |
|  |  |   | für Topfkulturen. Und auch dort ist der Anteil prozentual begrenzt und wird künftig weiter reduziert.   |
| Heizen von<br>Gewächshäusern im<br>Gemüsebau | Einschränkungen beim Heizen mit fossiler Energie: Werden Glas- und Foliengewächshäuser im Winter geheizt, müssen weitergehende Energiesparmaßnahmen getroffen werden:  • die Gewächshäuser müssen weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Isolation aufweisen • Ab 2030 muss das Heizen zu 80% und ab 2040 zu 100% auf regenerativen Energiequellen beruhen | Keine Beschränkung                          | Bioland fördert die Verwendung regenerativer Energien und die Nutzung von Abwärme zur Gewächshausheizung, um das Klima zu schützen. Die Weichen für den Ausstieg aus fossiler Energie sind gestellt.                        |
| Tierhaltung                                  |  |   |   |
| Tierwohlkontrolle                            | Die Qualität der <b>Tierhaltung</b> wird anhand<br>von Kriterien, die den <b>Tierwohlstatus</b><br>kennzeichnen, flächendeckend im<br>Rahmen der Regelkontrolle <b>kontrolliert</b> .<br>Hierzu gibt es Vorgaben, die die  | nur teilweise eine spezifische<br>Kontrolle | Tierwohl ist bei Bioland wichtig. Deshalb haben wir es zum festen Teil der regelmäßigen Betriebskontrollen gemacht, indem die Tiere anhand von definierten Kriterien begutachtet werden. So können mögliche Probleme in der |



## Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche | Bioland Bioland-Richtlinien   | BiO In the Color Verordnung                      | Erläuterungen   |
|---------------------|---|--|---|
|                     | wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben  |  | Tierhaltung erkannt, erfasst und entsprechend behoben werden.   |
| Junghennenaufzucht  | <ul> <li>Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen</li> <li>Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen geregelt</li> <li>Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich)</li> </ul> | Detaillierte Regelung in der neuen<br>Verordnung | Es ist sinnvoll, für die Junggeflügelaufzucht Vorgaben zu machen, die auf die Bedürfnisse des Tieralters abgestimmt sind. So ist die artgerechte Aufzucht gewährleistet und die Jungtiere werden auf die Anforderungen im Bio-Bereich vorbereitet.  |
| Mobilstallhaltung   | Vorgaben für die Geflügelhaltung in<br>Mobilställen, u. a. mind. drei Standplätze,<br>Häufigkeit des Versetzens geregelt  | wenige spezifische Vorgaben                      | Die Haltung von Geflügel in Mobilställen nimmt zu. Allerdings müssen hierfür Mindeststandards vorgegeben werden, damit der Nutzen dieser möglichen Haltungsform zum Tragen kommt, sich die Auslaufflächen regenerieren können und Nährstoffeintrag und Bewuchs in einem Gleichgewicht stehen. |
| Tierarzneimittel    | Einschränkungen bzw. Verbote von<br>bestimmten Wirkstoffen und<br>Wirkstoffgruppen, wenn wirksame<br>Alternativen zur Verfügung stehen  | Keine Einschränkungen                            | Medikamente, die in ihren Auswirkungen Belastungen für die Umwelt darstellen können oder z. B. als Reserveantibiotikum für die Humanmedizin von Bedeutung sind, sind bei Bioland von der Verwendung ausgeschlossen,   |



## Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche                 | Bioland Bioland-Richtlinien  | EU-Öko-Verordnung   | Erläuterungen   |
|-------------------------------------|--|---|---|
|                                     |  |   | wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen.  |
| Tierhaltung                         |  |   |   |
| Futterzukauf                        | <ul> <li>Für Wiederkäuer und Pferde: mind.</li> <li>60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation (Entfernung max. 50 km)</li> <li>Für alle anderen Tierarten: mind. 50% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation</li> <li>Für Kleinbestände mind. 30 % Eigenerzeugung/ Kooperation</li> </ul> | <ul> <li>Für Wiederkäuer und Pferde:<br/>mind. 60 % des Futters vom<br/>eigenen Betrieb oder einer<br/>regionalen Kooperation</li> <li>Für Schweine und Geflügel: bis<br/>zu 70% darf zugekauft werden</li> </ul> | Ein möglichst hoher Anteil des auf dem Bioland- Betrieb benötigten Futters soll auf dem Betrieb selber oder in einer regionalen Kooperation mit anderen Bioland-Betrieben erzeugt werden. Das vermeidet weite Transportwege und erhöht die Transparenz der Futtermittelherkunft. Die Region bei Kooperationen ist enger definiert als es bei der EU-Öko-Verordnung gehandhabt wird. |
| Konventionelle<br>Futterkomponenten | <ul> <li>100 % Bio-Futter         Ausnahme, wenn         Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht         </li> <li>Bei Ferkeln und Junggeflügel: max. 5% konventionelle Futtermittel</li> <li>Zulässige Komponenten: ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß</li> </ul>                         | <ul> <li>100 % Bio-Futter         Ausnahme, wenn         Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht         Bei Ferkeln und Junggeflügel: max. 5% konventionelle Futtermittel     </li> </ul> | Die bei Schweinen und Geflügel ausnahmsweise noch einsetzbaren Futtermittel konventioneller Herkunft sind auf nur zwei notwendige Eiweißfuttermittel-Komponenten beschränkt. Im Gegensatz zur EG-Öko-Verordnung ist bei Bioland in der Endmast der Schweine kein konventionelles Futter erlaubt. Bioland hält das System der Biotierhaltung damit möglichst konsistent.             |



### Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche                  | Bioland<br>Bioland-Richtlinien   | EU-Öko-Verordnung   | Erläuterungen  |
|--------------------------------------|--|---|--|
|                                      | (Schweine und Geflügel) und Maiskleber (nur Geflügel)                      | Weniger Einschränkungen der Komponenten   |  |
| Fischmehl                            | Fischmehl als Futterbestandteil unzulässig                                 | Fischmehl aus zertifizierter<br>nachhaltiger Fischerei als<br>Futterbestandteil <b>erlaubt</b> , z. B bei<br>Geflügel | Fischmehl wird aus gezielter Fischerei für diesen Zweck, aus Beifängen und auch aus Abfall aus der Speisefischherstellung von Fischen aus konventioneller Intensiv-Aquakultur hergestellt. Diese Herkünfte erachtet Bioland wegen des Schutzes der Meere vor Überfischung und aus Gründen eventueller Schadstoffbelastung als nicht akzeptabel für eine Fütterung von Bioland-Tieren.                      |
| Silage-Fütterung bei<br>Wiederkäuern | Ganzjährige Silage-Fütterung verboten, im Sommer Grünfutter vorgeschrieben | Keine Regelung  | Für Tiere in einem Alter von über 12 Monaten wird Weidegang obligatorisch im Sommerhalbjahr eingefordert, um so das natürliche Verhalten zu ermöglichen und die Tiergesundheit zu fördern. Nur in Ausnahmefällen wird alternativ die Grünfütterung im Stall ermöglicht, wenn die betrieblichen Gegebenheiten keinen oder zu wenig Weidegang zulassen (z.B. durch die Verkehrslage). Es soll in jedem Falle |



### Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

|                               | Bioland                                 | Bio nah (G-Go-verndrung)        |   |
|-------------------------------|---|---------------------------------|---|
| <b>Betroffene Bereiche</b>    | Bioland-Richtlinien                     | EU-Öko-Verordnung               | Erläuterungen   |
|                               |   |                                 | sichergestellt sein, dass Wiederkäuer im<br>Sommerhalbjahr frisches Grünfutter<br>bekommen, in aller Regel über den Weidegang.  |
| Verarbeitung                  |   |                                 |   |
| Zusatzstoffe                  | Knapp <b>über 20</b> zugelassen         | Knapp <b>über 50</b> zugelassen | <ul> <li>Viele Zusatzstoffe wie Farbstoffe oder<br/>Geschmacksverstärker sind überflüssig und<br/>tragen sogar zur Verbrauchertäuschung bei,<br/>wenn sie eine natürliche Farbe bzw. einen<br/>natürlichen Geschmack des Lebensmittels<br/>imitieren sollen.</li> <li>Besonders für die wachsende Zahl von<br/>Allergikern bedeuten Zusatzstoffe eine<br/>potentielle Gefahr</li> <li>Die zugelassenen Zusatzstoffe gelten zwar<br/>nach dem derzeitigen wissenschaftlichen<br/>Erkenntnisstand als gesundheitlich<br/>unbedenklich; die tatsächliche<br/>Gesundheitsgefahr stellt sich jedoch<br/>oftmals erst nach Jahren der Verwendung<br/>heraus.</li> </ul> |
| Enzyme und<br>Starterkulturen | Nur <b>produktspezifisch</b> zugelassen | Zugelassen, wenn GVO-frei       | Bei der Herstellung von Enzymen und<br>Mikroorganismen besteht immer ein Rest-  |



# Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

|   | Bioland   | BiO nach res drung  |  |
|---|---|---|--|
| <b>Betroffene Bereiche</b>                            | Bioland-Richtlinien   | EU-Öko-Verordnung   | Erläuterungen  |
|   |   |   | Risiko für das Vorhandensein von GVO (gentechnisch veränderten Organismen), weshalb der Einsatz dieser Zusätze stark eingeschränkt bzw. in bestimmten Bereichen wie z.B. Brot und Backwaren nicht erlaubt ist.   |
| Verarbeitungsrichtlinien allg.                        | Richtlinien nach Produktgruppen: Zusatz-<br>und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren,<br>Verpackung, Kennzeichnung und<br>Qualitätssicherung sind spezifisch an die<br>Produktgruppe angepasst | Richtlinien nach erlaubten Zusatz-<br>und Hilfsstoffen: keine<br>produktspezifischen Regelungen,<br>sondern Unterteilung in<br>"Aufbereitung von Lebensmitteln"<br>pflanzlichen und tierischen<br>Ursprungs | Zusatz- und Hilfsstoffe sowie Verarbeitungsverfahren u.a. sind bei Bioland nur produktspezifisch und oft mit erheblichen Einschränkungen erlaubt, um z. B. Gesundheitsrisiken vorzubeugen.   |
| Verarbeitungsrichtlinien:<br>Milch- und Milchprodukte | Einsatz von Carrageen als<br>Verdickungsmittel <b>nicht zugelassen</b>  | Einsatz von Carrageen als<br>Verdickungsmittel <b>zugelassen</b>  | Der Einsatz von Carrageen wird hinsichtlich gesundheitsschädigender Nebenwirkungen kritisch gesehen – es steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Allergien auszulösen. Zudem gibt es vergleichbare Verdickungsmittel, die alternativ eingesetzt werden können, wie Johannisbrotkernmehl, Pektin oder Guarkernmehl. |



# Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

| Betroffene Bereiche  | Bioland Bioland-Richtlinien   | BiO nah                           | Erläuterungen  |
|--|---|---|--|
| Verarbeitungsrichtlinien:<br>Fleisch und<br>Fleischerzeugnisse | Einsatz von Nitritpökelsalz zur<br>Haltbarmachung <b>nicht erlaubt</b>  | Einsatz von Nitritpökelsalz <b>erlaubt</b><br>zur Haltbarmachung      | Der Einsatz von Nitritpökelsalz ist aufgrund des<br>möglichen Krebsrisikos sehr umstritten und<br>daher bei Bioland verboten.  |
| Verarbeitungsrichtlinien:<br>Brot und Backwaren                | Einsatz von Calciumphosphat als<br>Triebmittel <b>nicht erlaubt</b>     | Einsatz von Calciumphosphat als<br>Triebmittel <b>erlaubt</b>         | Für den Einsatz von Calciumphosphat besteht keine Notwendigkeit, da andere Triebmittel wie weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat (E500) alternativ verwendet werden können.   |
| Verfahren  | Umstrittene Verfahren sind verboten und über eine Negativliste geregelt | Keine Regelung Ausnahme: Verbot der Anwendung ionisierender Strahlung | Durch bestimmte Verfahren erhöht sich das Risiko der Kontamination des Lebensmittels durch unerwünschte Stoffe, z. B. krebserregende PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durch den Einsatz von Schwarzräuchern bei Fleischerzeugnissen. Außerdem ist eine unnatürliche Änderung des Lebensmittels unerwünscht bzw. wird von Verbraucherseite oft kritisch betrachtet, was z.B. bei der chemischen Modifikation bzw. Härtung von Speiseölen der Fall ist. |



# Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

|                     | Bioland   | BiO rath (G Go Verentrung)   |   |
|---------------------|---|--|---|
| Betroffene Bereiche | Bioland-Richtlinien   | EU-Öko-Verordnung  | Erläuterungen   |
| Verpackung          | Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen in einer <b>Positivliste</b> | Keine spezielle Regelung, sondern<br>Verpackungseinsatz gemäß<br>allgemeinem Lebensmittelrecht | Die Verwendung von Verpackungen ist in jeder<br>Branchenrichtlinie individuell geregelt.<br>Beispielsweise ist der Einsatz von Aluminium<br>am Flaschenhals von Bierflaschen<br>(Stanniolierung) nicht erlaubt. |